Landratsamt Dillingen a.d.Donau 26.02.2024

42-641.4.5

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG für die Aufweitung des Kirchwiesengrabens (Fl.Nr. 254 Gemarkung Burghagel) aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.  
  
Die Gemeinde Bachhagel, Ringstr. 35, 89428 Syrgenstein hat einen Antrag gem. §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 2 WHG auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Aufweitung des Kirchwiesengrabens im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 254 Gemarkung Burghagel zur Errichtung einer Regenrückhaltung am Staukanal Burghagel und Schaffung von ca. 298 m³ Retentionsraum gestellt.. Das Vorhaben fällt unter Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG notwendig.  
  
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.  
  
Durch die Uferabflachung erhält der Graben einen neuen Grenzverlauf und wird somit von chemischen Belastungen durch den zusätzlichen Pufferstreifen geschützt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist   
(§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Dr. Ganzenmüller-Seiler  
FB 42 Wasserrecht